

Externe BetreuerInnen

Dissertationskomitee

Die Aufgaben des Dissertationskomitees sind in der Promotionsordnung 17 unter Artikel 14 beschrieben.

Die Korreferentin oder der Korreferent muss bei der Einreichung der Vorstudie bezeichnet sein.

Als weitere Mitglieder des Dissertationskomitees können qualifizierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis bezeichnet werden. Diese haben eine beratende Funktion.

Vorstudie

Die Vorstudie muss innerhalb der ersten vier Semester von den Doktorierenden im PhD Office eingereicht werden; in zweifacher, bei einem erweiterten Dissertationskomitee mit einem zusätzlichen Gutachter in dreifacher Ausführung zur Weiterleitung an das Dissertationskomitee.

Innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der Vorstudie – „Deadline“ ist im Begleitbrief erwähnt - muss das Kolloquium durchgeführt werden. Der Termin wird direkt zwischen den Doktorierenden und dem Dissertationskomitee vereinbart. Das Kolloquium ist nicht öffentlich und dauert rund 30 Minuten.

Die Vorstudie wird nicht benotet; sie wird mit

- Annahme der Vorstudie (bestanden)
- Rückweisung zur Überarbeitung (innerhalb 1-2 Semester)
- Ablehnung (Bei einer Ablehnung der Vorstudie kann das Doktoratsstudium nicht mehr weitergeführt werden)

bewertet.

Nach Einreichung der überarbeiteten Vorstudie (2. Versuch), muss diese nochmals mündlich in einem zweiten Kolloquium präsentiert werden. Im zweiten Versuch ist nur noch die Annahme oder Ablehnung der Vorstudie möglich. Bei einer Ablehnung kann das Doktoratsstudium nicht mehr weitergeführt werden.

Dissertation

Die Einreichung der Dissertation erfolgt durch die Doktorierenden in elektronischer Form im EDIS zur Plagiatsüberprüfung sowie in zweifacher gedruckter Ausführung an das PhD Office zur Weiterleitung an das Dissertationskomitee. Mit der Dissertation erhalten Sie auch das Merkblatt zur Begutachtung und Benotung der Dissertation. :

- Angenommen ohne Bedingungen (6,0 bis 4,0, ¼ Noten möglich)
- Angenommen mit Bedingungen (6,0 bis 4,0, ¼ Noten möglich)
- Rückweisung zur Überarbeitung (ohne Benotung)
- Ablehnung (3,75 bis 1.0)

Mehr Informationen zur Gewichtung und dem Prädikat finden Sie in der Promotionsordnung 17, Art. 51/52.

Bei einer Ablehnung der Dissertation kann das Doktoratsprogramm nicht mehr fortgesetzt werden. Ebenso ist die Zulassung zu einem anderen Doktoratsprogramm an der Universität St. Gallen nicht mehr möglich.

Die Disputation muss innerhalb von 4 Monaten nach Einreichung der Dissertation in Räumen der Universität St. Gallen abgehalten werden und ist öffentlich zugänglich. Die Disputation wird benotet (1/2 Noten möglich).

Bei einer Rückweisung zur Überarbeitung sowie einer Ablehnung wird keine Disputation durchgeführt.

Die zwei unabhängigen Gutachten sowie die Disputationsbewertung sind fristgerecht an das PhD Office zu senden. Anschliessend wird die Programmkommission das Resultat bestätigen und das PhD Office verschickt die schriftliche Notenverfügung an die Doktorierenden mit Kopie an das Dissertationskomitee.

Bei Annahme mit Bedingungen müssen die eingearbeiteten Korrekturen nochmals durch den/die ReferentIn bzw. den/die KorreferentIn an das PhD Office bestätigt werden (via E-Mail oder mit dem entsprechenden Formular).

Entschädigung

Für die Begutachtung der Dissertation durch externe ReferentInnen wird ein symbolisches Honorar vergütet.

PhD Office, Juni 2017